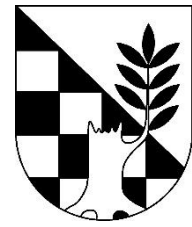


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 34

Nordhausen, den 20.12.2024

Nr. 21

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 64	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)	1

Nr. 64

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ (Abwassergebührensatzung = AGS)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende 10. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 16.12.2003 zur Entwässerungssatzung:

Artikel I – Änderungen

1. In § 2 wird folgender Satz 5 eingefügt:

Die Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn keine tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage oder der mobilen Fäkalschlammensorgung erfolgt, das Grundstück jedoch an die Anlage angeschlossen ist oder in die öffentliche Fäkalschlammensorgung einbezogen wurde.

2. § 6 wird um den nachfolgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Die Gebührenpflicht endet nur bei vollständigem Rückbau des Trinkwasseranschlusses und der Außerbetriebsetzung des Schmutzwasseranschlusses oder bei endgültiger Stilllegung der abwassertechnischen Anlage des Grundstücks.

Artikel II - Inkrafttreten

Die 10. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Heringen/Helme, den 19.12.2024

gez. Handke
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ lt. Beschluss Nr.114/1612/2024 vom 16.12.2024 sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Genehmigungsvermerk

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ wurde mit Bescheid der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen vom 19.12.2024 genehmigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Heringen/Helme, den 19.12.2024

gez. Handke
Verbandsvorsitzender

(Siegel)

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landkreis-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landkreis-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweiskanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.